

## Beitragsordnung des „Fachverbandes SAPV Hessen e.V.“

### I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 7, 8, und 9 der Satzung des Fachverbandes.

### II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 5. Oktober 2010 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Diese wurde in der Mitgliederversammlung am 10.02.2011 und 16.11.2017 aktualisiert.
2. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

### IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.  
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. Bei **Vereinseintritt** bis zum 31.03. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
5. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss der Geschäftsstelle aufgrund einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
6. Alle **Beitragszahlungen** des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: Nassauische Sparkasse, IBAN DE52 5105 0015 0135 2737 87, BIC NASSDE55XXX.
7. Alle Vereinsbeiträge werden bis zum 28.2. des laufenden Geschäftsjahres über das **Lastschriftverfahren abgebucht**. Sie sind bei Rückbuchungen einschließlich der angefallenen Kosten bis zum 30.03. des laufenden Jahres fällig.
8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage A**.
9. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.



## **Anlage A zur Beitragsordnung des „Fachverbandes SAPV Hessen e.V.“**

### **I Grundbeitrag jährlich in €**

Einzelmitglieder mit tätigkeitsbezogener akademischer Qualifikation	200,00 €
Einzelmitglieder ohne akademische Qualifikation	90,00 €
Palliative-Care-Teams ab 01.01.2018	5.000,00 €

### **II Mahngebühren und Kosten für Rückbuchungen**

Mahngebühren und Kosten für anfallende Rückbuchungen werden auf den jeweils fälligen Mitgliedsbeitrag aufgeschlagen.

- Für die 1. Mahnung 10,00 €
- Für die 2. und letzte Mahnung 20,00 €

Bei gerichtlichen Mahnbescheiden werden alle zusätzlichen Kosten erhoben.